

Begriffserklärungen

Mindestleistung

Bei Neuanschlüssen wird für das Netzbereitstellungsentgelt je Kundenanlage z.B. Wohnung, Gewerbebetrieb sowie Industrieanlage aufgrund der angemeldeten Leistung eine Mindestleistung zu Grunde gelegt. Die Mindestleistung von z.B. 3,5 kW entspricht einem Jahresstromverbrauch von max. 15.000 kWh. Die Mindestleistung ist weder übertragbar noch rückzahlbar.

Netzbereitstellung (Ausmaß der Netznutzung)

Die Summe aus Strombezugsrecht/Mindestleistung und Netznutzungsrecht ergibt die vertraglich zulässige Inanspruchnahme des Netzes (=Ausmaß der Netznutzung) in kW. Die Netzbereitstellung entspricht den vom Netzbetreiber getätigten Aufwendungen für den Netzausbau im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern.

Netzbereitstellungsentgelt

Es wird dem Kunden für den Erwerb des Netznutzungsrechtes einmalig verrechnet. Das Netzbereitstellungsentgelt dient zur Abgeltung des bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern.

Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes (z.B. Haushalte üblicherweise auf Netzebene 7).

Netznutzung

Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netzsystem bzw. Einspeisung von elektrischer Energie in ein Netzsystem.

Netznutzungsentgelt

Es wird dem Kunden für die laufende Nutzung des Netzes zur Stromentnahme verrechnet. Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten.

Netznutzungsrecht

Ausmaß der Netznutzung, wird in kW angegeben. Die Ermittlung erfolgt bei Anlagen mit Leistungsmessung mittels ¼-h-Maximumzähler, bei Anlagen ohne Leistungsmessung über den Jahresstromverbrauch.

Netzverluste

In einem Netzsystem entstehen Verluste aufgrund der ohmschen Widerstände von Leitungen, Ableitungen über Isolatoren oder anderer physikalischer Vorgänge.

Netzverlustentgelt

Es wird dem Kunden für die im Netz entstehenden Energieverluste verrechnet.

Netzzugangsvertrag

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes des Netzbetreibers regelt.

Netzzutrittentgelt

Es wird dem Kunden einmalig bei der Errichtung oder Änderung des Hausanschlusses verrechnet. Damit werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

Strombezugsrecht / Mindestleistung

Mit der Bezahlung des Baukostenzuschusses (vor dem 19.2.1999) bzw. der Mindestleistung (nach dem 19.2.1999) erwarb der Kunde ein örtlich gebundenes Strombezugsrecht. Die örtliche Übertragung oder Rückerstattung für vor dem 19.2.1999 erworbener Strombezugsrechte bzw. danach erworbener Mindestleistungen ist nicht zulässig.

Synthetisches Lastprofil

Jede Kundengruppe (z.B. Haushaltskunden) verfügt über ein charakteristisches Verbrauchsverhalten. Ein synthetisches Lastprofil ist der Mittelwert des charakteristischen Verbrauchsverhaltens aller Kunden einer Kundengruppe.

Systemnutzungstarife

Zu den Systemnutzungstarifen zählen derzeit: Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Entgelt für die Messleistungen, Netzzutrittentgelt und Netzbereitstellungsentgelt.

Zählpunkt

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird. Jeder Zähler entspricht einem Zählpunkt.